

## 26 Erze, Schlacken und Aschen

### Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
  - a) Schlacken und ähnliche Industrieabfälle, als Makadam aufbereitet (Nr. 2517);
  - b) natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Nr. 2519);
  - c) Schlämme aus Erdöllagertanks hauptsächlich aus Ölen dieses Typs bestehend (Nr. 2710);
  - d) Entphosphorierungsschlacken des Kapitels 31;
  - e) Hüttenwolle, Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (Nr. 6806);
  - f) Abfälle und Schrott aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, wie sie hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendet werden (Nr. 7112 oder 8549);
  - g) durch Schmelzen von Erz gewonnene Kupfer-, Nickel- oder Kobaltmatten (Abschnitt XV).
2. Erze im Sinne der Nrn. 2601 bis 2617 sind Mineralien, die die metallurgische Industrie zum Gewinnen von Quecksilber, von Metallen der Nr. 2844 oder von Metallen der Abschnitte XIV oder XV verwendet, selbst wenn sie zu nichtmetallurgischen Zwecken bestimmt sind, vorausgesetzt, dass sie nicht anders aufbereitet sind, als es bei Erzen für die metallurgische Industrie üblich ist.
3. Zu Nr. 2620 gehören nur:
  - a) Schlacken, Aschen und Rückstände, wie sie in der Industrie zum Gewinnen von Metall oder zum Herstellen von Metallverbindungen verwendet werden, ausgeschlossen Aschen und Rückstände aus der Siedlungsmüllverbrennung (Nr. 2621); und
  - b) Schlacken, Aschen und Rückstände, die Arsen oder auch Metalle enthalten, wie sie zum Gewinnen von Arsen oder deren Metallen oder zum Herstellen ihrer chemischen Verbindungen verwendet werden.

### Unternummern-Anmerkungen

1. Im Sinne der Nr. 2620.21 gelten als «bleihaltige Benzinschlämme und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln» Schlämme aus Lagertanks von bleihaltigem Benzin und bleihaltigen Antiklopfmitteln (z.B. Tetraethylblei), welche im Wesentlichen aus Blei, Bleiverbindungen und Eisenoxid bestehen.
2. Schlacken, Aschen und Rückstände, die Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthalten und wie sie zum Gewinnen von Arsen oder deren Metallen oder zum Herstellen ihrer chemischen Verbindungen verwendet werden, gehören zu Nr. 2620.60.